



Regeln des Musikvereins Baden-Lichtenthal e.V.

im Rahmen der Zertifizierung zum „Jugendfreundlichen Verein“ durch den Baden-Württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH

1. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Bier, Wein, Sekt erst ab 16 Jahren, Spirituosen, Mixgetränke und Zigaretten, E-Zigaretten und E-Shishas nur für Volljährige.
2. Aktionen, die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z.B. „Stiefeltrinken“ nach Wettkämpfen, „Happy Hour“, oder „all you can drink“), sind nicht gestattet.
3. Unbedingte Einhaltung des sogenannten „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge und wird auch beworben.
4. Die Jugendleiter leben einen maß- und genussvollen und vor allem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol vor. Sie benehmen sich in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen immer wie ein Vorbild und nehmen Verantwortung gegenüber Kindern und der Öffentlichkeit ernst.
5. Alkohol wird nicht als Belohnung für einen Erfolg eingesetzt (Kasten Bier bei Spielgewinn)
6. Hinter der Bar stehen Erwachsene, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handeln.
7. Vorstandsmitglieder, Musiker und Ausbilder(innen) kennen die Jugendschutzbestimmungen.
8. Die Regeln, die für den Verein verbindlich sind, müssen deutlich sichtbar ausgehängt werden, damit sie durch die Öffentlichkeit auch kontrolliert werden können.
9. Ein eigener Jugendschutzbeauftragter wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
10. Die Erfahrung bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen? Was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister zurückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.
11. Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
12. Das Rauchverbot wird eingehalten. Seit dem 01. August 2007 gilt in öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Sport- und Mehrzweckhallen in Baden-Württemberg ein grundsätzliches Rauchverbot.
13. Der Veranstalter sorgt dafür, dass es neben alkoholischen Getränken auch attraktive alkoholfreie Alternativen gibt, z.B. alkoholfreie Cocktails.
14. Der Zugang zu Alkohol ist im Proberaum nur mit einem Schlüssel möglich, welcher im Besitz von bestimmten erwachsenen Personen ist.
15. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken achten die Verantwortlichen auf das Alter und Fragen ggf. nach dem Ausweis.